

RS Vfgh 1977/3/7 B152/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1977

Index

Keine Angabe

Norm

GSpG §4 Abs2

Wr Veranstaltungsg §9 Z6

Wr Veranstaltungsg §15 Abs1

Wr Veranstaltungsg §32 Abs1 Z1

1. GSpG § 4 heute
2. GSpG § 4 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. GSpG § 4 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010
4. GSpG § 4 gültig von 20.07.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
5. GSpG § 4 gültig von 01.01.2002 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
6. GSpG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 747/1996
7. GSpG § 4 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991
8. GSpG § 4 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1991

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen das Wiener Veranstaltungsgesetz, insbesondere im Hinblick auf die ausdrückliche Abgrenzung seines Geltungsbereiches im § 1 Abs. 2 Z 7 (unter Hinweis auf das Erk. Slg. 7567/1975). Keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen das Wiener Veranstaltungsgesetz, insbesondere im Hinblick auf die ausdrückliche Abgrenzung seines Geltungsbereiches im Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 7, (unter Hinweis auf das Erk. Slg. 7567 aus 1975.).

Nach § 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz unterliegen Ausspielungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die Gewinne in Waren bestehen und der Einsatz 2,-- S nicht überschreitet. Der VfGH ist der Auffassung, daß diese Ausnahmebestimmung vertretbarer Weise so ausgelegt werden kann, daß darunter alle Apparate fallen, mit denen nicht Geld ausgespielt wird, sofern der Einsatz 2,-- S nicht übersteigt (vgl. hinsichtlich der Qualifikation von Jetons als "Waren" auch das Erk. des VfGH vom 14. Mai 1976, Z 2242/75). Nach § 15 Abs. 1 des Wr. Veranstaltungsg sind konzessionspflichtige Unterhaltungsspielapparate (§ 9 Z 6 dieses Gesetzes) Spielapparate, die keine Vermögensleistung des Veranstalters an die Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen (die in dieser Bestimmung angeführten Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht). Die Behörde hat aus der Grundlage des ihr vorliegenden Sachverhaltes in durchaus vertretbarer Weise angenommen, daß auf die Spielapparate des Bf. die Merkmale zutreffen,

die einerseits die Ausnahme des Betriebes dieser Apparate vom GlücksspielG und andererseits die Unterstellung unter das Wr. VeranstaltungsgG bewirken. Nach Paragraph 4, Absatz 2, Glücksspielgesetz unterliegen Ausspielungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust mit Hilfe einer mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, nicht dem Glücksspielmonopol, wenn die Gewinne in Waren bestehen und der Einsatz 2,-- S nicht überschreitet. Der VfGH ist der Auffassung, daß diese Ausnahmebestimmung vertretbarer Weise so ausgelegt werden kann, daß darunter alle Apparate fallen, mit denen nicht Geld ausgespielt wird, sofern der Einsatz 2,-- S nicht übersteigt (vergleiche hinsichtlich der Qualifikation von Jetons als "Waren" auch das Erk. des VfGH vom 14. Mai 1976, Ziffer 2242 /, 75,). Nach Paragraph 15, Absatz eins, des Wr. VeranstaltungsgG sind konzessionspflichtige Unterhaltungsspielapparate (Paragraph 9, Ziffer 6, dieses Gesetzes) Spielapparate, die keine Vermögensleistung des Veranstalters an die Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen (die in dieser Bestimmung angeführten Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht). Die Behörde hat aus der Grundlage des ihr vorliegenden Sachverhaltes in durchaus vertretbarer Weise angenommen, daß auf die Spielapparate des Bf. die Merkmale zutreffen, die einerseits die Ausnahme des Betriebes dieser Apparate vom GlücksspielG und andererseits die Unterstellung unter das Wr. VeranstaltungsgG bewirken.

Denkmögliche Anwendung des § 9 Z 6 und des § 32 Abs. 1 Z 1 des Wr. VeranstaltungsgG
Denkmögliche Anwendung des Paragraph 9, Ziffer 6 und des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, des Wr. VeranstaltungsgG.

Entscheidungstexte

- B152/76
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 07.03.1977 B152/76

Schlagworte

Veranstaltungen Wien Glücksspiele

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1977:B152.1977

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at